

**Niedersächsischer Landtag - 16. Wahlperiode**  
**Drucksache 16/2029 - Kleine Anfrage mit Antwort**  
**Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abgeordneten**  
**Christel Wegner (fraktionslos), eingegangen am 30.10.2009**  
**Überwachung der NPD durch**  
**V-Leute des Verfassungsschutzes**

Ich frage die Landesregierung:

1. Lässt das Ministerium des Inneren die NPD durch V-Leute des Verfassungsschutzes überwachen?
2. Wenn das der Fall ist, welche politischen Ziele verfolgt es damit?
3. Würde die Landesregierung durch den weiteren Einsatz von V-Leuten in dieser Partei bewusst in Kauf nehmen, dass ein erneuter Verbotsantrag gegen diese Partei nicht möglich sein wird?
4. Aus welchen Gründen kann sich die Landesregierung nicht der Analyse der zuständigen Minister bzw. Senatoren der Bundesländer Berlin, Bremen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein vom 4. Mai 2009 anschließen, nach der sich die Verfassungswidrigkeit der NPD allein schon aus allgemein zugänglichen Quellen ergibt?

*(An die Staatskanzlei übersandt am 9. 11. 2009 - II/721 - 499)*



**Antwort der Landesregierung**

*Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration  
Hannover, den 8. 12. 2009  
- 63.116-049-A-480010-35/09 -*

Der Niedersächsische Verfassungsschutz beobachtet im Rahmen der ihm nach dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung. Die Eingriffsschwelle für eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz ist gesetzlich klar festgelegt und damit verbindlich für die Arbeit des Verfassungsschutzes. Demnach müssen "tatsächliche Anhaltspunkte" (§ 5 Abs. 1 NVerfSchG) für eine extremistische Bestrebung vorliegen. Dabei ist für eine entsprechende Zuordnung einer Organisation das Gesamtbild der Organisation maßgebend, d. h. das Zusammenspiel personeller, institutioneller und programmatischer Faktoren, die für ihre Ausrichtung und ihr Auftreten in der Öffentlichkeit prägend sind.

Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihres Beobachtungsauftrages unter den Voraussetzungen des § 6

NVerfSchG u. a. V-Leute einsetzen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

**Zu 1:** Ja.

**Zu 2:** Der Einsatz von V-Leuten als nachrichtendienstliches Mittel dient der Informationsgewinnung. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**Zu 3:** Die Landesregierung hat ihren Standpunkt zu einem neuerlichen NPD-Verbotsverfahren wiederholt dargelegt, zuletzt in der 51. Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 25. November 2009 (TOP 16 bis 18). Im Übrigen verweise ich auf die Antwort in der Landtagsdrucksache 15/3552.

**Zu 4:** Diese Frage stellt sich der Landesregierung aus den in der Antwort zur Landtagsdrucksache 15/3552 genannten Gründen nicht.

***Uwe Schünemann***

---

 zurück

Artikel versenden